



Brüssel, den 15.12.2020
C(2020) 8816 final

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 15.12.2020

über die Auswahl der Einzellandprogramme zur Absatzförderung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der 2020 zur Wiederherstellung der Marktlage zusätzlich gestarteten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1144/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Nur der französische, griechische, italienische, niederländische, polnische, portugiesische, rumänische, schwedische und spanische Text sind verbindlich)

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 15.12.2020

über die Auswahl der Einzellandprogramme zur Absatzförderung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der 2020 zur Wiederherstellung der Marktlage zusätzlich gestarteten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1144/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Nur der französische, griechische, italienische, niederländische, polnische, portugiesische, rumänische, schwedische und spanische Text sind verbindlich)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1144/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländern und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 3/2008 des Rates¹, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach der Veröffentlichung der zusätzlichen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Einzellandprogramme (2020/C 216/11)² gingen 33 Vorschläge ein.
- (2) Die Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel (Chafea) wurde mit der Bewertung der Vorschläge für Einzellandprogramme im Einklang mit den Kriterien in der genannten Aufforderung betraut. Zu diesem Zweck wurde innerhalb der Chafea ein Bewertungsausschuss eingerichtet.
- (3) Für jedes der vorrangigen Themen der Aufforderung wurde eine gesonderte Rangliste erstellt.
- (4) Angesichts der verfügbaren Haushaltsmittel sollte den neun bestplatzierten Vorschlägen eine finanzielle Beteiligung der Union gewährt werden.
- (5) Sieben Vorschläge, die nicht zu den bestplatzierten zählten, aber die in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen festgelegten Mindestschwellenwerte erreichten, sollten für die Aufnahme in die Reserveliste vorgesehen werden. Sollten Mittel zur Verfügung stehen, sollte ihnen entsprechend der festgelegten Reihenfolge ohne Erlass eines zweiten Durchführungsbeschlusses eine finanzielle Beteiligung der Union gewährt werden. Gleichzeitig sollten die Programme, die nicht aus der Reserveliste ausgewählt werden, als abgelehnt angesehen werden.

¹ ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 56.

² Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Finanzhilfen für Einzelland-Absatzförderungsprogramme für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländern zur Wiederherstellung der Marktlage gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1144/2014 (2020/C 216/11) (ABl. C 216 vom 30.6.2020, S. 19).

- (6) Zehn Vorschläge erreichten die in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen festgelegten Schwellenwerte nicht und sieben Vorschläge erfüllten die Kriterien für die Förderfähigkeit nicht. Diese Vorschläge sollten daher abgelehnt werden.
- (7) Unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Bewertungsausschusses sollten bestimmte Antragsteller mit ausgewählten Programmen und Antragsteller, deren Programme aus der Reserveliste ausgewählt wurden, gebeten werden, im Einklang mit Artikel 200 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046³ geringfügige Änderungen an ihren Programmen vorzunehmen. Der Höchstbetrag für die finanzielle Beteiligung der Union an den ausgewählten Programmen sollte unabhängig davon festgelegt werden, ob der Antragsteller die geringfügigen Änderungen akzeptiert.
- (8) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Anhang I aufgeführten Informations- und Absatzförderungsprogramme für Agrarerzeugnisse werden für eine finanzielle Beteiligung der Union ausgewählt.

Die Höchstbeträge der finanziellen Beteiligung der Union während der Programmlaufzeit sind in dem genannten Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Die in Anhang II aufgeführten Programme bilden die Reserveliste der Vorschläge.

Haben Antragsteller mit in Anhang I aufgeführten ausgewählten Programmen die Finanzhilfevereinbarung weder gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1831 der Kommission⁴ innerhalb von 90 Tagen nach Notifizierung dieses Beschlusses unterzeichnet noch bei der Kommission beantragt, die Unterzeichnung nach Ablauf dieser Frist vornehmen zu dürfen, so teilen die Mitgliedstaaten dies der Kommission innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf dieser Frist mit.

Je nach verfügbaren Haushaltsmitteln gelten nach der Notifizierung durch die Mitgliedstaaten gemäß Absatz 2 die bestplatzierten Vorschläge von der Reserveliste bis zur Ausschöpfung der verfügbaren Mittel als ausgewählt.

Die Kommission teilt den Mitgliedstaaten innerhalb von 20 Tagen nach Ablauf der Frist für die Notifizierung durch die Mitgliedstaaten gemäß Absatz 2 die Auswahl der Vorschläge von der Reserveliste mit. Dies gilt als Notifizierung gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1831 der Kommission.

³ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

⁴ Durchführungsverordnung (EU) 2015/1831 der Kommission vom 7. Oktober 2015 mit Vorschriften zur Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1144/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländern (ABl. L 266 vom 13.10.2015, S. 14).

Die Vorschläge, die nicht aus der Reserveliste in Anhang II ausgewählt wurden, sind abgelehnt.

Artikel 3

Die in Anhang III aufgeführten Programme werden abgelehnt.

Artikel 4

Die Änderungen an den ausgewählten Programmen gemäß Artikel 1 und an den aus der Reserveliste ausgewählten Vorschlägen gemäß Artikel 2 sind in den Anhängen IV und V aufgeführt.

Artikel 5

Dieser Beschluss ist an die Hellenische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, die Italienische Republik, das Königreich der Niederlande, die Republik Polen, die Portugiesische Republik, Rumänien und das Königreich Schweden gerichtet.

Brüssel, den 15.12.2020

*Für die Kommission
Janusz WOJCIECHOWSKI
Mitglied der Kommission*